

## Tipps für den Datenschutz

# Daten sind das neue Öl!

Wissen Sie, welche personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und Partnern Sie wofür verwenden? Falls nicht, wird es höchste Zeit, dass Sie sich dies genau ansehen. Unternehmen sind sich oftmals nicht bewusst, wie umfangreich sie personenbezogene Daten verarbeiten. Dieser Beitrag soll Ihnen einen ersten Überblick über das immer haftungsträchtigere Thema Datenschutz geben und Ihr Bewusstsein für Ihre Verpflichtung zur Einhaltung von Datenschutz schärfen.



**D**as derzeit in Österreich geltende Datenschutzrecht findet sich insbesondere im Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000).

Ab 25. 5. 2018 wird die Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten. Diese bringt viele Neuerungen für Unternehmen. Bis dahin gilt aber die aktuelle Rechtslage! „Warten auf die DS-GVO“ wäre also der falsche Ansatz.

Jede Datenanwendung darf nur unter Einhaltung der im DSG 2000 genannten Grundsätze erfolgen. Das sind z. B.:

- Verwendung nach Treu und Glauben
- Sachliche Richtigkeit der Daten
- Aktualisierung der Daten (wenn nötig)
- Aufbewahrung der Daten solange für die Zweckerreichung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben

Vor Beginn einer Datenanwendung ist elektronisch eine Meldung an die Datenschutzbehörde (DSB) zu erstatten, sofern keine Ausnahme erfüllt ist.

Gewisse Datenanwendungen (z. B. sensible oder strafrechtlich relevante Daten) bedürfen einer Vorabkontrolle durch die DSB oder sind sogar genehmigungspflichtig (z. B. Videoüberwachung oder Übermittlung und Überlassung von Mitarbeiterdaten an Drittstaaten). Erst nach Vorliegen der Genehmigung der DSB darf mit der Verwendung der Daten begonnen werden. Planen Sie daher vor der Einführung solcher Maßnahmen ausreichend Zeit für die datenschutzrechtliche Genehmigung ein.

Prüfen Sie, ob vielleicht eine Ausnahme von der Meldepflicht erfüllt ist. Sie finden diese in der Standard- und Muster-Verordnung 2004.

**KONTROLLE.** Jede Datenanwendung darf nur unter Einhaltung der im DSG 2000 genannten Grundsätzen erfolgen.

Die DS-GVO bringt ab 25. 5. 2018 besonders in diesem Bereich Neuerungen: Es ist keine Meldepflicht an die Datenschutzbehörde mehr vorgesehen, sondern die Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten und in gewissen Fällen zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung.

### WARUM DATENSCHUTZ-COMPLIANCE WICHTIG IST

Bei Verstößen gegen das DSG 2000 drohen derzeit Verwaltungsstrafen bis 25.000 Euro. Dazu kommen die zahlreichen Klage- und Beschwerderechte von Betroffenen und der mit Datenschutzverstößen oft verbundene Reputationsverlust.

Die DS-GVO bringt ab 25. 5. 2018 massive Strafverschärfungen: Geldstrafen von bis zu 20.000.000 Euro oder bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres drohen als Sanktion, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

## SCHUTZ VON BETRIEBS- UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN

Es gibt keine allgemeine Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Ein Beispiel sind Kalkulationsdaten. Überlegen Sie, was für Ihr spezielles Unternehmen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind und wie Sie diese schützen können.

Maßnahmen zum Schutz Ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind beispielsweise die Einholung von Geheimhaltungsverpflichtungen von Mitarbeitern und externen Partnern, die Vereinbarung von Konventionalstrafen für Verstöße sowie Schulungen und Bewusstseinschaffung für die Wichtigkeit des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Wie Sie sehen, ist es sehr wichtig, in Ihrem Unternehmen ein Datenschutz-Kontrollsystem einzurichten und umzusetzen. Unter anderem sind folgende Maßnahmen empfehlenswert:

- Erhebung des Status quo, d. h. insbesondere Analyse der bestehenden und geplanten Datenanwendungen und Erhebung, was schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind
  - Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen zum Schutz
  - Implementierung eines effektiven Kontrollsystems und laufende Überarbeitung
- Datenschutz und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind keine Nebenbaustellen! Starten Sie jetzt und bringen Sie diese Haftungsbereiche ins Trockene! □



AUTOR

### □ Dr. Anna Mertinz

Dr. Anna Mertinz ist Rechtsanwältin bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH. Sie ist auf Arbeitsrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Datenschutz, Vertragsrecht, Vertriebsrecht, Zivil- und Zivilprozessrecht und Europarecht spezialisiert.



## fermacell Bodensysteme – die klassifizierte Qualität

### Mehr Sicherheit und Effizienz bei der Bodenplanung und Ausführung

- Klassifizierung zum Feuerwiderstand in Anlehnung an EN 13501-2
- Berücksichtigung von 15 verschiedenen Basiskonstruktionen mit Feuerwiderstandsklassen von EI 30 bis EI 120
- Für das komplette Trockenestrich-System mit Estrich-Elementen, Schüttungen bzw. Dämmplatten zum Niveau- und Höhenausgleich